

Angaben zur Stellungnahme

Thematik:

Neuerlass Wasserverordnung (E-WsV) - Vernehmlassung

Teilnehmerangaben:

ZBV
Lagerstrasse 14
8600 Dübendorf

Kontaktangaben:

Baudirektion - Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft
Walcheplatz 2
8090 Zürich

E-Mail-Adresse: oscar.koellner@bd.zh.ch
Telefon: +41 43 258 75 16

Teilnehmeridentifikation:

140960

Neuerlass Wasserverordnung (E-WsV) - Vernehmlassung

Auszug der Stellungnahme vom 07. März 2024

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
Rückmeldung zur E-WsV erfassen	Erläuternder Bericht; Abschnitt C	Erfasst von: Ferdi Hodel Für die Notentlastungsräume muss die landwirtschaftliche Situation berücksichtigt werden, die Bewirtschafter müssen bei der Ausscheidung ein Mitspracherecht haben.	Notentlastungsräume werden in den meisten Fällen auf LN zu liegen kommen. Die Bewirtschafter müssen deshalb in den Ausscheidungsprozess einbezogen werden
Rückmeldung zur E-WsV erfassen	Erläuternder Bericht; Abschnitt C	Erfasst von: Ferdi Hodel Die fachlichen Anforderungen an die verantwortliche Person des Gewässerunterhalts müssen definiert werden.	Einzig eine Person zu melden ist nicht zielführend, wenn diese keine fachlichen Voraussetzungen mitbringen muss.
Rückmeldung zur E-WsV erfassen	§ 2 E-WsV	Erfasst von: Ferdi Hodel Das Verfahren zum Nachweis des Privateigentums muss kostenlos sein	Der Kanton fordert etwas ein, was er nur vermutet. Er kann damit nicht verlangen, dass der Privateigentümer zum Nachweis seines Eigentums noch die Verfahrenskosten tragen muss.
Rückmeldung zur E-WsV erfassen	§ 3 E-WsV	Erfasst von: Ferdi Hodel Die Kosten für das Verfahren werden vom Kanton getragen	Muss ein Privater sein Eigentum beweisen, darf das für ihn nicht kostenpflichtig sein.
Rückmeldung zur E-WsV erfassen	§ 17 E-WsV	Erfasst von: Ferdi Hodel Neben den Grundeigentümern sind auch die Bewirtschafter schriftlich zu informieren	Ausserhalb der Bauzonen ist grossmehrheitlich LN betroffen und somit die Existenzgrundlage der Bewirtschafter. Es ist also angebracht, dass diese auch persönlich über die öffentliche Auflage informiert werden
Rückmeldung zur E-WsV erfassen	§ 19 E-WsV	Erfasst von: Ferdi Hodel Betroffene Grundeigentümer und Bewirtschafter werden neben denjenigen die Einwendung gemacht haben schriftlich über die Festsetzung informiert.	Nach der öffentlichen Auflage dauert es meistens mehrere Monate bis die Festsetzung erfolgt. Es ist deshalb angezeigt, dass alle Betroffenen über die Festsetzung schriftlich informiert werden, damit sichergestellt werden kann, dass die Bewirtschafter den Beginn der Bewirtschaftungseinschränkung mitbekommen haben.
Rückmeldung zur E-WsV erfassen	§ 21 E-WsV	Erfasst von: Ferdi Hodel Ergänzung: auch der Verbrauch von Fruchtfolgefächern ist ein Grund für eine asymmetrische Ausscheidung des Gewässerraumes	Fruchtfolgefächern (FFF) sind die besten Böden für die Nahrungsmittelproduktion. Wenn durch eine asymmetrische Ausscheidung FFF geschont werden kann, soll das ein Grund sein.
Rückmeldung zur E-WsV erfassen	§ 21 E-WsV	Erfasst von: Ferdi Hodel Bei eingedolten Gewässern wird grundsätzlich auf die Ausscheidung eines Gewässerraumes verzichtet. In begründeten Fällen kann der minimale Gewässerraum ausgeschieden werden.	Die Bundesvorgaben lassen zu, dass bei eingedolten Gewässern auf die Ausscheidung des GewR verzichtet werden kann. Dies soll hier als Grundsatz verankert werden. In den Erläuterungen zu Art. 10 wird darauf hingewiesen, dass die BD (AWEL) die Vorgaben kantonsweit festlegt: "Wobei die Baudirektion im bundesrechtlichen Rahmen die inhaltlichen und zeitlichen Vorgaben festlegt. So wird auch weiterhin eine kantonsweit einheitliche Gewässerraumfestlegung sichergestellt." Es gibt keinen Grund, dass die Möglichkeit bei Eindolungen auf die Ausscheidung des GewR zu verzichten, im Kanton Zürich nicht auch gelten soll. Die Spielregeln des AWEL sollen diesen Absatz präzisieren.

Neuerlass Wasserverordnung (E-WsV) - Vernehmlassung
 Auszug der Stellungnahme vom 07. März 2024

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
Rückmeldung zur E-WsV erfassen	§ 24 E-WsV	Erfasst von: Ferdi Hodel Abs 2: Sofern ursprünglich auf eine Festlegung des Gewässerraums verzichtet wurde, wird dieser bei Bedarf, jedoch nur wenn sich die Verhältnisse im Umfeld des Gewässers erheblich geändert haben, neu festgelegt.	Der Artikel legt nicht fest, was "bei Bedarf" heisst. Können z.B. Umweltverbände mit der Begründung der Biodiversitätskrise die Überprüfung des Verzichts verlangen? Der Bedarf nach mehr Biodiversität wäre vorhanden.
Rückmeldung zur E-WsV erfassen	§ 31 E-WsV	Erfasst von: Ferdi Hodel Grundsätzlich kommen die Notentlastungsräume nicht auf Flächen mit FFF-Qualität zu liegen. Ist das in begründeten Fällen nicht möglich, sind die FFF beim Kosten-Nutzen-Verhältnis angemessen zu berücksichtigen.	FFF sind die besten Böden zur Nahrungsmittelproduktion. Sie sind gemäss Sachplan Fruchtfolgefleichen des Bundes ungeschmälert zu erhalten.
Rückmeldung zur E-WsV erfassen	§ 37 E-WsV	Erfasst von: Ferdi Hodel Art. 37 1: "..... und im Gewässerraum" ist zu streichen	Der Gewässerraum SICHERT gemäss GSchG den Raum für Revitalisierungen von Gewässern. Bauliche Massnahmen im GewR sind somit immer im Zusammenhang mit der Revitalisierung des Gewässers zu sehen (oder Hochwasserschutzmassnahmen). Bauliche Massnahmen "nur" im GewR sind nicht vorgesehen.
Rückmeldung zur E-WsV erfassen	§ 42 E-WsV	Erfasst von: Ferdi Hodel Art. 42 1: "..... bezeichnet eine verantwortliche FACHperson für den Unterhalt....."	Die bezeichnete Person muss Fachwissen vorweisen können, sonst kann die Qualität des Unterhalts nicht gewährleistet werden.
Rückmeldung zur E-WsV erfassen	§ 42 E-WsV	Erfasst von: Ferdi Hodel Art. 42 2: "Das AWEL FÖRDERT Veranstaltungen zur Aus- und Weiterbildung für den Gewässerunterhalt".	Es ist unabdingbar, dass die ausführenden Personen fachlich geschult und kompetent sind. Es ist eine angepasste Grundausbildung anzubieten oder zu unterstützen.
Rückmeldung zur E-WsV erfassen	§ 43 E-WsV	Erfasst von: Ferdi Hodel Es ist zu ergänzen, dass der Unterhalt auch dem Hochwasserschutz dienen soll, auf die angrenzende LN Rücksicht nehmen muss und sicherstellen muss, dass bestehende Drainagen jederzeit ungehindert funktionieren. Werden die Flächen im GewR als BFF genutzt, sind die Vorgaben der DZV zu berücksichtigen.	Der Unterhalt darf nicht einseitig auf die Biodiversität ausgerichtet sein. Alle anderen Funktionen des Gewässers müssen durch den Unterhalt auch sichergestellt werden.
Rückmeldung zur E-WsV erfassen	§ 68 E-WsV	Erfasst von: Ferdi Hodel Das Bewilligungsverfahren ist mit demjenigen für den Brandschutz zu koordinieren.	Es darf nur ein Bewilligungsverfahren geben. Die Koordination ist zu regeln.
Rückmeldung zur E-WsV erfassen	§ 75 E-WsV	Erfasst von: Ferdi Hodel Daraus entstehende Einschränkungen und Wertminderungen sind zu entschädigen	Die Ausscheidung von Schutzzonen ziehen einschneidende Nutzungseinschränkungen und Wertminderungen nach sich. Diese sind zu entschädigen

Neuerlass Wasserverordnung (E-WsV) - Vernehmlassung

Auszug der Stellungnahme vom 07. März 2024

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
Rückmeldung zur E-WsV erfassen	§ 97 E-WsV	Erfasst von: Ferdi Hodel Art. 97 e: sind da auch Gebäude über eingedolten Gewässern gemeint? Wenn ja, müssten bei bestehenden Bauten im Sinne der Besitzstandsgarantie auf eine Konzession verzichtet werden.	Führt ein Bach eingedolt unter einem landw. Gebäude hindurch ist es nicht angebracht, dafür eine Konzession zu erheben. Die Aufhebung dieses Zustandes ist für den Betrieb nicht zumutbar.
Rückmeldung zur E-WsV erfassen	§ 144 E-WsV	Erfasst von: Ferdi Hodel Die Mindestfläche muss gestrichen werden.	Kleinbetriebe werden mit dieser Regelung schlechter gestellt und in ihrer Existenz gefährdet.